

## 4398/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde vom 7. Juli 1998, Nr. 4633/J, betreffend ÖPUL 2000, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Rahmen des Projektes "Agrarzukunft Österreich" wurde auch eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Entwurfes für ein "ÖPUL 2000" eingesetzt. Die von dieser Arbeitsgruppe dazu ergangenen Vorschläge wurden mit den Agrar - und Naturschutzreferenten der Länder besprochen. Die grundwasserrelevanten Schwerpunkte wurden darüber hinaus mit einem von den Ländern nominierten Experten diskutiert. Auch die bäuerliche Interessenvertretung und der ÖPUL - Evaluierungs -Beirat waren eingebunden.

Am endgültigen Entwurf für ein “ÖPUL 2000” wird gearbeitet.

Zu Frage 2:

Die Schwerpunkte des “ÖPUL 2000” werden sich an der bewahrten Ziel - setzung (Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natür - lichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft) weiterhin orientie - ren. Neu ist das Prinzip, einzelflächenbezogene Maßnahmen im allgemeinen nicht anzubieten (Ausnahme ökologisch wertvolle Flächen, Mahd von Steilflächen, uä.) und das verstärkte Angebot von Regionalprojekten (Grünland, Wasserschutz, Naturschutz).

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Grundwasservorsorge soll im “ÖPUL 2000” generell forciert wer - den. Aufbauend auf grundwasserrelevante Auswirkungen verschiedener Maßnahmen des ÖPUL (z.B. Basisförderung, Begrünung, etc.) sind Re - gionalprojekte für die Grundwasservorsorge im Ackerbau vorgesehen.

Die Länder können im Rahmen eines eigenen Kontingentes, den Bedürf - nissen des jeweiligen Landes angepaßte Regionalprojekte entwickeln. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, bestehende Ländermaßnahmen in das ÖPUL hineinzunehmen. Eine gänzliche Übernahme aller Länder - maßnahmen, die in bezug auf das Grundwasser bestehen, ist aber nicht möglich.

Zu Frage 5:

Der im “ÖPUL 1998” begonnene Weg, im Bereich der Maßnahme “Frucht - folgestabilisierung” mehrere Begrünungsvarianten mit verschiedenen Anbau- und Umbruchterminen anzubieten, wurde auch in die Diskussio - nen zum “ÖPUL 2000” miteinbezogen.

Zu den Fragen 6 bis 9:

Die Wasserschutzberatung ist ein innovatives Instrument, um Anliegen der Wasserwirtschaft an die Landwirtschaft auf Betriebsebene umzusetzen. In Österreich haben sich verschiedene Formen der Wasserschutzberatung entwickelt, die von unterschiedlichen Rechts trägern wie Vereinen, Umweltberatung der Länder oder Landwirtschaftskammern betreut werden. Auf Bundesebene ist eine Wasserschutzberatung rechtlich nicht verankert. Grundwasserrelevante Beratungstätigkeit kann aber durchaus Förderungsgegenstand sein. Im Rahmen der Durchführung des Pilotprojektes "Grundwassersanierung" in zwei Regionen Oberösterreichs hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Land Oberösterreich die Kosten für zwei Wasserschutzberater übernommen.

Zu den Fragen 10 bis 12:

Gemäß § 33 f Absatz 6 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe des jeweiligen Bundesvoranschlages Zuschüsse bis höchstens 50% für Einkommensminderungen gewähren, die nachweislich auf Grund von schwerwiegenderen wirtschaftlichen Nachteilen in der sonst rechtmäßigen Nutzung von Anlagen und Grundstücken aus einer Verordnung gemäß § 33 f Abs. 3 WRG erwachsen sind.

Die Gewährung einer solchen Entschädigung setzt daher voraus, daß der Landeshauptmann durch Verordnung gemäß § 33 f Abs. 3 jene zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltmaßnahmen verfügt, die sich als erforderlich erweisen, um die Belastung des Grundwassers unter den Schwellenwerten zu senken.

Die Erlassung einer solchen Verordnung nach § 33 f Abs. 3 WRG setzt

voraus, daß

vom Landeshauptmann Untersuchungen gemäß § 33 f Abs. 2 WRG über die nicht nur vorübergehenden Schwellenwertüberschreitungen an- gestellt worden sind und

- der Landeshauptmann gemäß § 33 f Abs. 2 WRG mit Verordnung den betreffenden Bereich als Grundwassersanierungsgebiet bezeichnet und

- die Ursache der Schwellenwertüberschreitung nicht nach anderen Bestimmungen des WRG durch Anordnung von Maßnahmen gegenüber dem festgestellten Verursacher oder aber nicht durch eingegangene vertragliche Verpflichtungen auf Grund von Umweltprogrammen oder gleichgerichteten Maßnahmen zur Gänze behoben werden kann.

Verordnungen gemäß § 33 f Abs. 2 WRG liegen für zwei Grundwasser - sanierungsgebiete vor; Verordnungen gemäß § 33 f Abs. 3 WRG liegen noch nicht vor.

Die Voraussetzungen für die Erlassung einer Richtlinie zur Gewäh - rung von Zuschüssen gemäß § 33 f Abs. 6 sind daher derzeit nicht ge - geben.

Seitens des Herrn Landesrates Achatz wurde diese Angelegenheit mit Schreiben vom 13. Jänner 1998 und vom 3. März 1998 angesprochen.